

## **Sektionsordnung der Sektion Druck und Medien**

Die nicht rechtsfähige Sektion Druck und Medien des Vereins „Freunde und Förderer der Hochschule der Medien Stuttgart e.V.“ gibt sich hiermit nachfolgende Sektionsordnung.

### 1. Grundlagen

Nach § 8 der Satzung des Vereins „Freunde und Förderer der Hochschule der Medien Stuttgart e.V.“ (nachfolgend „Verein“ genannt) besteht die Sektion „Druck und Medien“. Nach Ziff. 3 des Verschmelzungsvertrages vom 18.09.2003 sind zunächst die Mitglieder des früheren Vereins „Freunde und Förderer der Fachhochschule Stuttgart - Hochschule für Druck und Medien e.V.“ Mitglieder der nicht rechtsfähigen Sektion Druck und Medien.

Die Sektionsordnung regelt in Anlehnung an die Vereinssatzung die innere Organisation der Sektion. An diese sind die Sektionsmitglieder gebunden.

### 2. Name

Die Sektion führt den Namen „Sektion Druck und Medien“.

### 3. Zweck, Aufgaben und Rechte

Die Sektion hat die Aufgabe, die Arbeit des Vereins in dem Fachbereich 1, Druck und Medien, der Hochschule der Medien Stuttgart zu fördern und durchzuführen. Arbeitsweise und Zielsetzung darf nicht im Widerspruch zu Satzung, Aufgabe, Arbeit des Vereins stehen.

Die Sektion ist nicht rechtsfähig. Der Sektion stehen intern die Aufgaben und Rechte gemäß der Satzung des Vereins zu.

#### 4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Sektion bestimmt sich nach § 8 Abs. 2 der Vereinssatzung.

#### 5. Organe der Sektion

Organe der Sektion sind

- die Sektionsversammlung
- die Sektionsleitung

#### 6. Sektionsversammlung

- 6.1 Die ordentliche Sektionsversammlung wird von der Sektionsleitung jährlich einmal schriftlich einberufen. Die Einladung hat mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 6.2 Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt neben der Festlegung der Schwerpunkte der Sektionsarbeit insbesondere
- a) Die Wahl der Sektionsleitung;
  - b) Die Entlastung der Sektionsleitung;
  - c) Die Entgegennahme des Jahresberichts der Sektionsleitung;
  - d) Die Wahl eines Rechnungsprüfers;
  - e) Die Änderung der Sektionsordnung.
- 6.3 Die Beschlussfassung der Sektionsversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Für die Änderung der Sektionsordnung ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Sektionsmitglieder notwendig.

- 6.4 Eine außerordentliche Sektionsversammlung muss von der Sektionsleitung unter Mitteilung der Tagesordnung unverzüglich einberufen werden, wenn es im Interesse der Sektion erforderlich erscheint, oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird. Schriftliche Abstimmung ohne Einberufung einer außerordentlichen Sektionsversammlung ist zulässig.
- 6.5 Über die Beschlüsse der Sektionsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Sektionsleitung zu unterzeichnen ist.

## 7. Sektionsleitung

7.1 Die Sektionsleitung besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) bis zu drei weiteren Mitgliedern

Rechte und Pflichten der Sektion innerhalb des Vereins werden von der Sektionsleitung wahrgenommen.

- 7.2 Für die Geschäftsführung und Vertretung gelten die Vorschriften für Vorstände eines Vereins entsprechend.
- 7.3 Die Sektionsleitung wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleibt nach Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt, bis eine neue Auswahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist zulässig.

Beschlossen auf der Sektionssitzung am 4. Juni 2004 in Stuttgart.